

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 1497K – ZUSATZPAKET ZUR FEUERVERSICHERUNG

**Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:**

**Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern** und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) sowie

**Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmitteln** (Modellen, Formen u. dgl.).

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AFB sind Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen usw.) und Reproduktionshilfsmitteln, soweit diese nötig sind und binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgen, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).

### **Außenversicherung**

Landwirtschaftliche Einrichtung sowie Waren und Vorräte sind außerhalb der Betriebsgrundstücke in Gebäuden und bei gleichgelagerten Risikoverhältnissen, wo immer innerhalb Österreichs befindlich (ausgenommen Ausstellungen und Messen sowie auf Baustellen und Lagerplätzen), mitversichert. Voraussetzung für diese Deckung ist, dass der Inhalt (Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand) mitversichert ist.

### **Ausstellungs- und Messeversicherung**

Landwirtschaftliche Einrichtung sowie Waren und Vorräte sind im Rahmen von Ausstellungen und Messen innerhalb Österreichs, des EU-Raums sowie der Schweiz und Liechtensteins im polizzen- und bedingungsmäßigen Umfang mitversichert.

Sachen im Freien und in Zelten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Verbleib seiner Einrichtung bzw. Waren außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten genaue Aufzeichnungen zu führen, z. B. Risikort, Zeitraum der jeweiligen Ausstellung und Wert der versicherten Sachen. Voraussetzung für diese Deckung ist, dass der Inhalt (Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand) mitversichert ist.

### **Gartenanlagen und Kulturen**

Mitversichert sind Kulturen, das sind Bäume und Sträucher (ausgenommen deren Früchte) sowie Gemüsekulturen auf einem Grundstück des Versicherungsnehmers (auch gepachtet).

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

### **Selch-, Räucher- und Trocknungsanlagen**

Mitversichert sind Brandschäden an Selch-, Räucher- und Trocknungsanlagen und deren Inhalt, auch wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht. Die Räucher- und Trocknungsanlagen haben den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet zu sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

### **Freistehende, am versicherten Grundstück befindliche, Räucherschranke sowie deren Inhalt – Feldselch**

Mitversichert sind freistehende, am versicherten Grundstück befindliche, Räucherschränke, unabhängig ob gemauert oder aus Holz, sowie deren Inhalt. Die Feldselch hat den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet zu sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

### **Freistehende Objekte am versicherten Grundstück**

Mitversichert sind im Rahmen der Feuerversicherung freistehende Objekte wie Güllebehälter, Kälberboxen, Marterl, Bilderstocke und ähnliches am versicherten Grundstück.

### **Schäden durch Verpuffung**

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.3 AFB gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion, Kaminbrand inkl. Verrußung nach Verpuffung ist mitversichert. Folgeschäden daraus an den versicherten Gebäudebestandteilen sind versichert.

### **Schäden durch Bäume, Äste und Masten infolge Blitzschlags**

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2 AFB sind Schäden an den versicherten Gebäudebestandteilen durch Bäume, Äste oder Masten, die infolge eines Blitzschlags auf das Gebäude geschleudert werden, mitversichert.

### **Bienenvölker**

Mitversichert sind Bienenvölker in Bienenstöcken, wo immer befindlich, innerhalb Österreichs.

Voraussetzung für diese Deckung ist, dass der Inhalt (Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand) mitversichert ist.

### **Gemeinschaftliche Fahrzeuge und Maschinen**

Schäden an gemeinschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen sind im Rahmen der Feuerversicherung mitversichert.

### **Baustoffe**

Mitversichert gegen Schäden durch Brand und Blitzschlag sind Baugeräte, Bauhilfsgeräte und Baustoffe auf dem versicherten Grundstück, soweit sie zur Errichtung, Sanierung und Erweiterung des Wohnhauses oder eines landwirtschaftlichen Gebäudes dienen und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder diesem unter Eigentumsvorbehalt übergeben wurden.

Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert.

#### **Transportmittelunfall von Vieh**

(Der Versicherungsschutz gilt subsidiär zu weiteren bestehenden Transportversicherungen)

Schäden durch Verlust oder Beschädigung von in Fahrzeugen transportiertem Vieh durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion und Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug sind mitversichert. Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Gedeckt ist der Transport innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis maximal 50 km (Luftlinie).

Die dokumentierte Versicherungssumme gilt pro Fahrzeug, das zum Schadenszeitpunkt auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist.

Für den Fall, dass eines dieser Kraftfahrzeuge defekt ist, gilt die genannte Summe auch pro Ersatzfahrzeug.

#### **Vitrinen, Schaukästen sowie Verkaufsautomaten**

Mitversichert sind im Rahmen der Feuerversicherung auf dem Grundstück befindliche Passagenschaufenster, Schaukästen, Vitrinen sowie Verkaufsautomaten und deren Inhalt.

Die Mitversicherung gilt auch außerhalb des Grundstücks innerhalb von Österreich für den Inhalt in aufgestellten Schaukästen, Vitrinen und Verkaufsautomaten im Freien oder in Gebäuden.